



Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

44. Europäische Präsidentenkonferenz 04. bis 06.02.2016 in Wien

1. Neues Präsidium der BRAK

Im Rahmen der Herbsthauptversammlung haben am 18.09.2015 die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern turnusgemäß das Präsidium der BRAK gewählt. Neuer Präsident ist der Ravensburger Rechtsanwalt **Ekkehart Schäfer**. Er übernimmt das Amt, nachdem er bereits seit 2007 als Vizepräsident der BRAK tätig war, hier insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutzrecht. Er engagiert sich seit fast 30 Jahren für die anwaltliche Selbstverwaltung, zunächst im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen, von 2000 bis 2010 als deren Präsident. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Arzthaftungsrecht. Rechtsanwalt Schäfer ist seit 2006 Fachanwalt für Medizinrecht.

Zum ersten Vizepräsidenten wurde **Dr. Martin Abend** (RAK Sachsen) gewählt. Er war bereits in den vergangenen vier Jahren Mitglied des Präsidiums und hier insbesondere mit Fragen des Elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches befasst.

Neu im Präsidium ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, Rechtsanwalt und Notar **Dr. Ulrich Wessels**. Im Rahmen seiner anwaltlichen und notariellen Tätigkeit berät er seit vielen Jahren Mandanten im zivil- und verwaltungsrechtlichen Bereich mit Schwerpunkten im Medizin- und Arzthaftungsrecht, Familienrecht sowie Bau- und Beamtenrecht einschließlich Disziplinarrecht. Er ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Ebenfalls neu in das Präsidium gewählt wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Rechtsanwalt und Notar **Dr. Thomas Remmers**. Er ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner einer mittelständischen Kanzlei in Hannover. Neben dem Notaramt ist er anwaltlich beratend und prozessführend im allgemeinen Wirtschaftsrecht, besonders im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Erbrecht tätig.

Als erste Frau in dieser Funktion gehört Rechtsanwältin **Ulrike Paul** dem Präsidium der BRAK an. Sie ist Fachanwältin für Strafrecht und Seniorpartnerin einer Kanzlei in Sindelfingen. Beruflich befasst sie sich insbesondere mit dem Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Revisionsrecht. Ulrike Paul ist Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Neuer Schatzmeister ist der Münchener Kammerpräsident Rechtsanwalt **Michael Then**. Seine beruflichen Schwerpunkte liegen insbesondere im Staatshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Bau- und Architektenrecht, Wohnungseigentumsrecht. Michael Then ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht.

Das neue Präsidium der BRAK steht für Kontinuität. Die Berufspolitik des früheren Präsidiums, die vom Dreisatz „Freiheit durch Recht, Unabhängigkeit der Anwaltschaft und internationaler Wettbewerb“ geprägt war, wird fortgesetzt. Der Leitsatz, der die Herausforderungen fokussiert, denen sich das neue Präsidium in den nächsten Jahren stellen wird, lautet „Rechtstaat und Qualität“. Das Präsidium wird sich weiterhin im Rahmen der Initiative „Bündnis für das deutsche Recht“ für die Entwicklung und den Ausbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Entwicklungs- und Transformationsländern einsetzen. Das Präsidium wird auch eine Binneninitiative in Deutschland zur Stärkung des Rechtsstaats starten. Das Thema Qualität betrifft die Qualität der Rechtspflege bezogen auf die Anwaltschaft. Die Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht, die Frage der Beteiligung von Fremdkapital an Anwaltskanzleien sowie die Sicherung der anwaltlichen Grundwerte werden einige der Themen sein, mit denen sich das Präsidium in den nächsten Jahren befassen wird.

2. Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Am 01.01.2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Das neue Gesetz sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor von der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Ebenso wie ihre niedergelassenen Kollegen werden Syndikusrechtsanwälte auch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten, das Gesetz sieht die Einrichtung jedoch erst zum 01.10.2016 vor.

Das neue Gesetz war durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 notwendig geworden, weil das Bundessozialgericht die bisherige Verwaltungspraxis zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für rechtswidrig erklärt hatte.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich das neue Gesetz, da nun Rechtssicherheit für Syndikusrechtsanwälte geschaffen worden ist. Dementsprechend hatte sich die BRAK auch aktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

3. Qualitätssicherung

Die Satzungsversammlung bei der BRAK – das sogenannte Parlament der deutschen Anwaltschaft – hat im Jahr 2015 zwei neue Fachanwaltschaften beschlossen.

Seit dem 01.11.2015 kann der **Fachanwalt für Vergaberecht** erworben werden. Den **Fachanwalt für Migrationsrecht** wird man ab dem 01.03.2016 erwerben können. Damit gibt es nun insgesamt 23 Fachanwaltschaften. Mit den neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren.

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). In der BORA finden sich in Ergänzung zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regelungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung. In der FAO sind die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Fachanwaltstitels festgelegt.

Die Satzungsversammlung besteht aus den direkt gewählten Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern, den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und dem Präsidenten der BRAK. Allein stimmberechtigt sind jedoch nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Mitglieder. Damit ist die

Satzungsversammlung ganz besonders demokratisch legitimiert; jeder Rechtsanwalt kann „seinen“ Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ebenso wie die der Hauptversammlung und des Präsidiums der BRAK ehrenamtlich tätig.

4. Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung

Am 18.12.2015 ist das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in Kraft getreten, wonach bei Anrufen Rufnummern sowie Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs gespeichert werden. Bei Mobilfunkverbindungen sind auch die Standortdaten vorzuhalten. Kommt eine Internetverbindung zustande, werden IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe erfasst. E-Mails sind von der Speicherung ausgenommen.

Die Speicherfrist von Daten ist auf zehn Wochen beschränkt: Unmittelbar nach Ablauf der Speicherfrist müssen sie gelöscht werden. Standortdaten dürfen nur vier Wochen gespeichert werden. Auf die Verkehrsdaten dürfen Behörden nur zugreifen, um schwerste Straftaten zu verfolgen - über den Zugriff auf die Daten muss ein Richter entscheiden.

Um gespeicherte Daten vor Ausspähung zu schützen, führt das Gesetz den Straftatbestand der Datenhehlerei ein. Danach ist es strafbar, Daten entgegenzunehmen, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat - beispielsweise einen Hackerangriff - erlangt hat. Journalistische Arbeit soll von dem Straftatbestand nicht erfasst werden.

Mehrere Politiker und Initiativen kündigten bereits an, gegen das Gesetz zu klagen, notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht. Bereits im Jahr 2010 war ein erstes Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vom BVerfG für nichtig erklärt worden. Der Europäische Gerichtshof hob die europäische Richtlinie, die dem Gesetz zugrunde lag, im Jahr 2014 auf. Mit dem neuen Gesetz sollen die Vorgaben beider Urteile berücksichtigt werden.

Die im Gesetz vorgesehene "verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten auf Vorrat" führt zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in den Schutzbereich personenbezogener Daten und damit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. So sind beispielsweise die Daten von Berufsgeheimnisträgern nicht von der Speicherpflicht ausgenommen.

Das ist seit der Vorlage des Entwurfs auch einer der Hauptkritikpunkte aus der Anwaltschaft, die bemängelt, dass die Kommunikationsdaten von Rechtsanwälten, Ärzten, Seelsorgern und Journalisten der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung in vollem Umfang unterfallen. Zudem soll es zulässig sein, diese Daten für eine Bestandsdatenauskunft (§ 113 c Abs. 1 Nr. 3 TKG-E) zu verwenden. Lediglich die gezielte Abfrage von Daten zum Zwecke der Strafverfolgung soll unzulässig sein (§ 100 g Abs. 4 Satz 1 StPO-E). Dies aber auch nur dann, wenn der Berufsgeheimnisträger nicht selbst einer Straftat verdächtig ist (§ 100 g Abs. 4 Satz 5 StPO-E i.V.m. § 160 Abs. 4 StPO).

5. Ausschuss Menschenrechte

Der Ausschuss Menschenrechte hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte seinen A-Status im Rahmen der Akkreditierung der Vereinten Nationen als unabhängige nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beibehält. Der Ausschuss hat sich mit zwei Stellungnahmen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, mit dem eine gesetzliche Grundlage für das Institut im Sinne der Pariser Prinzipien geschaffen wurde. Im Rahmen der Pariser Prinzipien wurden durch die Vereinten Nationen Kriterien für die Klassifizierung Nationaler Menschenrechtsorganisationen aufgestellt. Dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist

der A-Status und damit die höchste Stufe der Akkreditierung zuerkannt worden. Das neue Gesetz war notwendig, um diesen Status für das Institut zu erhalten.

Der Ausschuss Menschenrechte hat sich weiterhin mit der Situation der Rechtsanwälte in China befasst. Nach der großen Verhaftungswelle im Juli 2015 unmittelbar im Anschluss an das Symposium des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Peking sind der Leiter des Rechtsamtes beim Staatsrat in Peking Song Dahan, Bundesjustizminister Heiko Maas sowie Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angeschrieben worden. Ferner wurden Presseerklärungen veröffentlicht. Gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium und dem Deutschen Botschafter in Peking werden derzeit Konsultationen durchgeführt, wie die Situation der Menschenrechtsanwälte in China verbessert werden kann.

6. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

Vertreter juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundespsychotherapeuten- sowie der Bundesrechtsanwaltskammer haben unter fachlicher Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ erstellt. Diese interdisziplinär erarbeiteten Empfehlungen richten sich an Sachverständige, die Gutachten im kindschaftsrechtlichen Bereich erstellen sowie an die beteiligten Juristen. Sie sollen den Sachverständigen die fachgerechte Vorgehensweise und Ausarbeitung von Sachverständigengutachten erleichtern. Die Empfehlungen sollen künftig den Standard für solche Gutachten festlegen. Ziel ist es auch, dem Begutachteten und den anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen das Sachverständigengutachten nachvollziehbarer, transparenter und verständlicher zu machen.

7. Vollmachtsdatenbank

Seit letztem Jahr können Anwälte die Vollmachtsdatenbank (VDB) nutzen. Mit Hilfe dieser Datenbank können Rechtsanwälte zur Vertretung in Steuersachen Vollmachtsdaten elektronisch erfassen und elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Die VDB ist eine Online-Anwendung. Durch die Nutzung der VDB können Anwälte ihren Mandanten eine Dienstleistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung anbieten, indem sie sich als bevollmächtigter Berater bei der Finanzverwaltung freischalten lassen.

Die BRAK hat dieses Projekt intensiv begleitet und unterstützt.

8. 2. Internationales Anwaltsforum 2015

Am 27.03.2015 fand das 2. Internationale Anwaltsforum (IAF) der BRAK zum Thema „Zugang zum Recht – Sache der Anwaltschaft“ in Berlin statt. Mehr als 100 Gäste, überwiegend Vertreter von Anwaltsorganisationen, aus fast 30 Ländern nahmen am IAF teil. Neben einer Vielzahl von Vertretern europäischer Anwaltsorganisationen waren auch der Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) Prof. Dr. Yuri Pilipenko, der Präsident der Hong Kong Law Society Stephen W. S. Hung, der Präsident der Law Association for Asia and the Pacific (LAWASIA) Isomi Suzuki, der Präsident der American Bar Association (ABA) William C. Hubbard, der Generalsekretär der International Bar Association (IBA) Martin Šolc und erstmalig Vertreter der taiwanischen Anwaltschaft sowie die Präsidentin der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation Lidiya Izovitova anwesend.

Auf der Konferenz sprachen die Teilnehmer über den Zugang zum Recht in ihren jeweiligen Ländern, diskutierten über die Möglichkeiten seiner Verbesserung und tauschten ihre Erfahrungen aus. Die

Teilnehmer sprachen darüber, welche Hindernisse den Zugang zum Recht blockieren. Zu ihnen gehören soziale und kulturelle Umstände wie fehlende Bildung, Armut und Diskriminierung. Aber auch die institutionellen Barrieren wie z. B. zu geringe staatliche Ressourcen und eine fehlende Durchsetzbarkeit gerichtlicher Entscheidungen, wurden diskutiert. Das mangelnde Vertrauen der Menschen in Rechtsanwälte und Richter sowie Korruption innerhalb der Justiz in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern erschweren die Möglichkeit, Rechte geltend zu machen.